



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Claudia Köhler**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.04.2021

Quarantäne aufgrund der Corona-Pandemie und die Auswirkungen in den Abschiebehaftanstalten in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Werden Personen, die in den Abschiebehaftanstalten mit Corona infiziert oder als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, dort weiterhin – auch nach Ablauf der beantragten Haftdauer – inhaftiert (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 2
- 1.2 Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte die Dauer der Inhaftierungen benennen)? 2
- 1.3 Werden bei Isolierungen aufgrund der Quarantäne erneut Haftbeschlüsse beantragt? 2
2. Wie viele Personen wurden aufgrund einer COVID-19-Erkrankung aus der Haft heraus in Krankenhäuser verlegt (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 2
3. Wie werden die Haftverfahren bei Personen, die in den Abschiebehaftanstalten mit Corona infiziert sind, betrieben, gerade im Hinblick auf Anhörungen (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 2
- 4.1 Wie ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die inhaftierten Personen in der Quarantäne gewährleistet (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 2
- 4.2 Bekommen Personen, die sich in Isolation aufgrund der Quarantäne befinden, Pflichtanwältinnen bzw. Pflichtanwälte zur Seite gestellt (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 3
- 5.1 Gibt es unter den mit Corona infizierten Personen und den jeweiligen Kontaktpersonen welche, die zur Risikogruppe gehören (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 3
- 5.2 Wenn ja, werden diese separat in Quarantäne genommen (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 3
6. Kann eine fachärztliche Betreuung und Begutachtung von medizinischem Personal von außerhalb in der derzeitigen Quarantäne gewährleistet werden (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.05.2021

- 1.1 Werden Personen, die in den Abschiebehaftanstalten mit Corona infiziert oder als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, dort weiterhin – auch nach Ablauf der beantragten Haftdauer – inhaftiert (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?**
- 1.2 Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte die Dauer der Inhaftierungen benennen)?**

In den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen werden ausschließlich Haftbefehle vollzogen, die auf Grundlage des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erlassen wurden. Die maximale Haftdauer ergibt sich jeweils aus der richterlichen Anordnung, auf der die Inhaftierung beruht. Nach Ende der maximalen Haftdauer oder ersatzloser Aufhebung des der Inhaftierung zugrunde liegenden Haftbefehls ist die jeweilige Person unverzüglich aus der Einrichtung für Abschiebungshaft zu entlassen. Darüber hinaus erfolgt keine Inhaftierung. Dies gilt auch dann, wenn zum fraglichen Zeitpunkt eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt oder eine gesundheitsbehördliche Quarantäneanordnung besteht.

- 1.3 Werden bei Isolierungen aufgrund der Quarantäne erneut Haftbeschlüsse beantragt?**

Die Landesbehörden sind auch in diesen Zeiten verpflichtet, geltendes Bundesrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Einzelfalls umzusetzen. Die für die Haftfälle zuständigen Behörden prüfen dabei in allen Haftfällen laufend das (weitere) Vorliegen der gesetzlichen Haftvoraussetzungen.

- 2. Wie viele Personen wurden aufgrund einer COVID-19-Erkrankung aus der Haft heraus in Krankenhäuser verlegt (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?**

Bislang musste keine in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen inhaftierte Person infolge einer COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus verlegt werden.

- 3. Wie werden die Haftverfahren bei Personen, die in den Abschiebehaftanstalten mit Corona infiziert sind, betrieben, gerade im Hinblick auf Anhörungen (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?**

Über die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens betreffend die Anordnung, Fortdauer sowie Aufhebung einer Freiheitsentziehung auf Grundlage des AufenthG entscheidet das jeweils zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Bislang erfolgte keine Ladung eines aktuell mit dem Coronavirus infizierten Gefangenen zu einer richterlichen Anhörung oder einem sonstigen gerichtlichen Termin außerhalb der Einrichtungen. Es besteht die Möglichkeit, richterliche Anhörungen per Videokonferenz durchzuführen. Die Teilnahme an einer solchen Anhörung kann, soweit zwingend erforderlich, auch einem aktuell mit dem Coronavirus infizierten Gefangenen unter Beachtung der zum Schutz der Bediensteten sowie der weiteren Gefangenen gebotenen Maßnahmen in sämtlichen Einrichtungen ermöglicht werden.

- 4.1 Wie ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die inhaftierten Personen in der Quarantäne gewährleistet (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?**

Gefangene, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Anordnung abgedrängt von den Mitgefangenen untergebracht sind, haben in den Abschiebungs-

hafteinrichtungen uneingeschränkt die Möglichkeit, telefonisch oder postalisch Kontakt zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie zu sonstigen rechtsberatenden Organisationen aufzunehmen. Ferner können auf Antrag Besuche entsprechender Funktionsträger unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen (Tragen einer FFP2-Maske durch den Gefangenen und die Besuchsperson, Verwendung einer Trennvorrichtung, Schutzbekleidung etc.) ermöglicht werden. Inhaftierte, die noch über keinen Rechtsbeistand verfügen, werden auf entsprechenden Wunsch hin ungeachtet der abgesonderten Unterbringung durch den Sozialdienst bzw. durch nichtbehördliche Organisationen der jeweiligen Einrichtung bei der Kontaktabbahnung unterstützt.

4.2 Bekommen Personen, die sich in Isolation aufgrund der Quarantäne befinden, Pflichtanwältinnen bzw. Pflichtanwälte zur Seite gestellt (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?

Über die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Verfahren betreffend die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung auf Grundlage des AufenthG entscheidet das jeweils zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

5.1 Gibt es unter den mit Corona infizierten Personen und den jeweiligen Kontaktpersonen welche, die zur Risikogruppe gehören (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?

5.2 Wenn ja, werden diese separat in Quarantäne genommen (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?

Inwieweit bei Inhaftierten, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, sowie bei etwaigen Mitgefangenen, die als Kontaktpersonen einzustufen sind, ein erhöhtes Risiko eines besonders schwerwiegenden Krankheitsverlaufs besteht, beurteilt der jeweilige Anstaltsarzt bzw. der medizinische Dienst in eigener Zuständigkeit. Basierend auf dieser Beurteilung wird sodann in Abstimmung mit der Anstaltsleitung sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt einzelfallbezogen über die unter Infektionsschutzgesichtspunkten geeignete Art der weiteren Unterbringung sowie die sonstigen gebotenen Maßnahmen entschieden. Allgemein kann mitgeteilt werden, dass mit dem Coronavirus infizierte Gefangene sowie Mitgefangene, die als enge Kontaktpersonen einzuordnen sind, in den Abschiebungshafteinrichtungen stets isoliert untergebracht werden, bis die Gefahr einer Infektion Dritter ausgeschlossen werden kann.

6. Kann eine fachärztliche Betreuung und Begutachtung von medizinischem Personal von außerhalb in der derzeitigen Quarantäne gewährleistet werden (bitte nach Abschiebehaftanstalten getrennt auflisten)?

In sämtlichen Abschiebungshafteinrichtungen ist auch im Hinblick auf Gefangene, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer Anordnung der Anstaltsleitung oder aufgrund gesundheitsbehördlicher Anordnung abgesondert von den Mitgefangenen untergebracht sind, eine erforderliche fachärztliche Betreuung und Begutachtung durch anstaltsexternes medizinisches Personal uneingeschränkt möglich. Über die Notwendigkeit einer Hinzuziehung anstaltsexterner (Fach-)Ärzte entscheidet der jeweilige Anstaltsarzt bzw. der medizinische Dienst.